4. Der jeweilige Pfrundinhaber hat den Wasserzins bis zum Betrage von 20 Fr. zu bezahlen. Höher gehende Wasserzinse über 20 Fr. hinaus werden vom Staate übernommen und sind auf Konto Unterhalt zu verrechnen.

5. Die Pfrundinhaber derjenigen Pfarrhäuser, für welche der Staat eine Einkaufsgebühr bezahlt hat, haben diese an den Staat mit 4 %, im Maximum mit 20 Fr. zu verzinsen.

6. Die Baudirektion wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Schlussbestimmung.

Durch das vorliegende Regulativ wird dasjenige vom 31. Juli 1894 (O. S. XXV. 87) aufgehoben.

Zürich, den 20. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

für die

Poliklinik des Kantonsspitals Winterthur.

(Vom 27. November 1902.)

§ 1. Zur unentgeltlichen Hülfeleistung an bedürftige Kranke besteht im Kantonsspital Winterthur eine Poliklinik.

Dieselbe wird geleitet von dem jeweiligen Sekundararzt unter Aufsicht des Spitalarztes und nötigenfalls unter Beihülfe der Assistenzärzte.

§ 2. Die Sprechstunden finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt und zwar im Sommer von 7 1/2—9 1/2, im Winter von 8—9 1/2 Uhr vormittags. In den übrigen Stunden des Tages werden nur Notfälle berücksichtigt.

Es werden Kranke jeder Art zugelassen, sofern sie sich für ambulante Behandlung eignen; doch ist dem Leiter der Poliklinik das Recht vorbehalten, die Behandlung einzelner besonderer Fälle von Augen-, Ohren-, Frauenkrankheiten etc. abzulehnen.

§ 3. In ihrer Wohnung werden Kranke nicht besucht.

§ 4. Die Medikamente werden aus der Spitalapotheke gratis verabfolgt.

§ 5. Die unentgeltliche Benutzung der Poliklinik steht nur Mittellosen zu.

Die Ärzte der Poliklinik sind verpflichtet, genaue Kontrole über die Dürftigkeit der Kranken zu üben.

Der Leiter der Poliklinik hat das Recht, von einer Amtsstelle den Ausweis über die Mittellosigkeit der zu Behandelnden zu verlangen.

§ 6. Von der unentgeltlichen poliklinischen Behandlung sind ausgeschlossen die Mitglieder von Krankenkassen, sofern:

a) Der Arzt von der Kasse direkt honorirt wird, oder
b) die Tagesentschädigung (das sog. Taggeld) mehr als Fr. 2. 50 beträgt, oder
c) der Patient mehreren Kassen zugleich angehört.

§ 7. Wird ein nach § 6 zur Benutzung der Poliklinik nicht berechtigter Patient von seinem behandelnden Arzte der Poliklinik zur Untersuchung zugeschickt, so ist hiefür eine Taxe von 3—5 Fr. zu erlegen. Den Einzug dieser Gebühren besorgt die Verwaltung.

§ 8. Arbeitgeber oder Versicherungsanstalten, welche in Gemässheit der Haftpflichtbestimmungen für die Folgen von Unfällen einzustehen haben, sind nur dann berechtigt, die von Unfällen Betroffenen der Poliklinik zur Behandlung zuzuweisen, wenn sie sich vorgängig betreffend eine zu leistende Entschädigung mit der Direktion des Gesundheitswesens verständigt haben.

Abgesehen von der ersten Hülfe in Notfällen, darf die ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabfolgung von Medikamenten in diesen Fällen erst eintreten, nachdem die von der Direktion des Gesundheitswesens festgestellten Ausweise geleistet sind.

Für die Ausstellung von Berichten und Zeugnissen ist eine Gebühr von 2 bis 10 Franken zu beziehen.

§ 9. Patienten, deren Arbeitgeber an die Direktion des Gesundheitswesens keine Entschädigung im Sinne von § 8 dieses Reglementes leisten, dürfen die Poliklinik zur Nachbehandlung nur benutzen, wenn sie vorher im Spital verpflegt wurden. Die Spitalverwaltung stellt dem Arbeitgeber für die Behandlung der Patienten in der Poliklinik Rechnung.

§ 10. Patienten, die in privatärztlicher Behandlung stehen, ist die Benutzung der Poliklinik nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet.

§ 11. Personen, welche sich ungebührlich betragen oder den ärztlichen Verordnungen zuwider handeln, können von der Spitaldirektion weggewiesen werden.

§ 12. Über die in Behandlung stehenden Kranken sind genaue Journale zu führen. Am Ende jedes Jahres hat der Sekundararzt der Direktion des Gesundheitswesens einen vom Spitalarzt unterzeichneten summarischen Bericht über die Frequenz der Poliklinik zu erstatten.

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Zürich, den 27. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.